

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 26.09.2013 gefasst und am 11.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren geändert.

Auslegung:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.10.2013 hat in der Zeit vom 14.10.2013 bis 28.10.2013 stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.10.2013 hat in der Zeit vom 14.10.2013 bis 28.10.2013 stattgefunden.

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ist eine Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausreichend.

Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 29.10.2013 wurde vom Gemeinderat am 07.11.2013 gefasst (§ 10 BauGB).

Pähl, 07.11.2013



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 12.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.10.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Pähl, 07.11.2013



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Pähl

Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bachäcker“

Der Bebauungsplan „Bachäcker“ in der rechtskräftigen Fassung vom 07.09.1993 wird wie folgt geändert:

A. Zeichenerklärung für die Festsetzung

Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche:

zulässige GRZ: 0,25

zulässige Grundfläche für das Haupthaus und Wintergarten gültig für alle Haustypen ohne Garagen und Nebengebäude maximal 200 qm. Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind im Überschreitungsrahmen zulässig und mitzurechnen.

C. Festsetzungen durch Text

Ziffer 3 Abs. 3 Grundform – Mindestgrundstücksgröße – zulässige Grundfläche

Die zulässig Grundfläche für ein freistehendes Wohngebäude (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25, höchstens 200 qm festgesetzt. Die Errichtung eines Wintergartens ist der Grundfläche des Haupthauses zuzurechnen.

Ergänzungen durch Ziffer 5.1 – Wintergärten

Die Errichtung eines Wintergartens je Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte ist bis zu einer Größe von 30 qm zulässig. Die bebaute Fläche wird der bebaubaren Fläche gem. Ziffer 3 zugerechnet. Die zulässige Wandhöhe beträgt maximal 3 Meter, gemessen Oberkante Fußboden (OKFFB) bis Oberkante Dachhaut. Bezugspunkt für die Oberkante Fußboden (OKFFB) des Wintergartens ist die Oberkante Fußboden (OKFFB) des Hauptgebäudes.

Wintergärten dürfen die Baugrenzen ausnahmsweise überschreiten. Die Festsetzungen zu Ziffer 3 Abs. 1,2 und 4 bleiben davon unberührt.

Pähl, den 29.10.2013



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister